

# AMTSBLATT

FÜR DAS  
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2026

35. Jahrgang 2026

Ausgabe Nr. 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

<u>Festsetzung</u>	<u>EUR</u>
--------------------	------------

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	10.358.900
Aufwendungen	9.794.500

#### davon:

ordentliche Erträge	10.358.900
ordentliche Aufwendungen	9.794.500
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0

<b>Gesamtergebnis</b>	<b>564.400</b>
-----------------------	----------------

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	11.927.600
Auszahlungen	11.452.900

#### davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.242.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.308.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.685.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.017.900

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	126.500

<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>474.700</b>
---	----------------

#### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

#### § 3

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **49,99 v. H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß § 18 BbgFAG vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12), Haushaltsplan 2025/2026, hier Festsetzung 2026 vom 19.12.2025, festgesetzt.

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

#### § 6

- Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **200.000 EUR** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

## § 7

1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2026** in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 06.05.2026

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 01.06.2026

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

## Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgung und deren Benutzung – Wasserversorgungssatzung

(Stand: 18.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunal-

verfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 35 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684); des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), ist diese Wasserversorgungssatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen worden.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstück und Anschlussnehmer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Hausanschluss / Grundstücksanschluss
- § 8 Anlage des Anschlussnehmers
- § 9 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Art und Umfang der Versorgung
- § 12 Sonstige Wasserbereitstellungen und Wasserabgabe
- § 13 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 14 Wasserzähler
- § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 16 Nachprüfung der Wasserzähler
- § 17 Änderung und Einstellung des Wasserbezuges
- § 18 Einstellung der Wasserlieferung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lichterfeld und Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgung und die dazu notwendigen Anlagen zur Wasserversorgung (gesamtes öffentliches Wasserverteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen Druckleitungen, Druckerhöhungsstationen, örtliche Versorgungsleitungen/Ortsnetze) unter Beachtung der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Hausanschlussleitung gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche zentrale Wasserversorgungseinrichtung endet an der Abzweigstelle der Trinkwasserhauptleitung zum Hausanschluss. Die Hausanschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde bzw. von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, geändert, beseitigt und erneuert.
- (2) Auf nachfolgende Bestimmungen finden darüber hinaus die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 684) unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 2 Grundstück und Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Anschlussnehmer i. S. dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentum vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorische Nutzungsberechtigte der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen und die Belieferung mit Trinkwasser von der Gemeinde vorgenommen wird. Das Anschlussrecht des obligatorisch Nutzungsberechtigten setzt die gegenüber der Gemeinde schriftlich erteilte Zustimmung des Eigentümers, an dessen Stelle des Erbbauberechtigten bzw. dinglich Nutzungsberechtigten voraus.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf im Gemeindegebiet liegende Grundstücke. Diese müssen durch eine Versorgungsleitung erschlossen sein. Der Anschlussnehmer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an bestehende Versorgungseinrichtungen kann versagt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und technischen Aufwendungen der Gemeinde unverhältnismäßig (gemessen an den durchschnittlich üblichen Aufwendungen zur Herstellung von Hausanschlüssen) belasten.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Abs. (2) und (3), wenn der unter (1) genannte berechtigte Antragsteller sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

## § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer in der unter § 2 Abs. 2 genannten Reihenfolge sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vorzunehmen bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung vornehmen zu lassen. Er hat eine ggf. erforderliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Gemeinde bei Aufforderung binnen drei Monaten nachzuweisen.

## § 5 Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird auf Antrag aus wichtigem Grund oder, wenn der Anschluss oder die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist, ganz oder zum Teil befreit. Der Antrag auf Befreiung des Grundstückes ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Vor der Errichtung von Eigenanlagen zur Gewinnung von Brauchwasser ist der Gemeinde eine Mitteilung zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen von dieser Anlage in das Trinkwassernetz der Gemeinde und die der Trinkwasserversorgung dienende Hausinstallation (Kundenanlage) möglich ist. Eine Verbindung zwischen den der Trinkwasserversorgung dienenden Leitungssystemen und dem Brauchwassernetz ist untersagt.
- (4) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gefährdung der menschlichen Gesundheit entgegenstehen. Gründe der Gesundheitsgefährdung / -beeinträchtigung stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Das gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.

## § 6 Sondervereinbarungen

Ist der Anschlussnehmer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

## § 7 Hausanschluss / Grundstücksanschluss

(1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrevorrichtung vor der Wasserzähleranlage.

(3) Der „öffentliche“ Teil des Hausanschlusses endet vom Verteilungsnetz kommend an der Grundstücksgrenze des Kunden. Dieser Teil des Hausanschlusses befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Der nichtöffentliche Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrevorrichtung ist Eigentum des Kunden, soweit er fertiggestellt und abgenommen ist.

Die Wasserzähleranlage, zu ihr gehören

- Anschlussverschraubungen
- ggf. Vorlaufstrecke
- Zwischenstück
- Wasserzähler
- Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung
- Rückflussverhinderer
- Haltebügel

ist Eigentum der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Der Hausanschluss im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich wird einschließlich von der Gemeinde oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder auch beseitigt.

(6) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf ohne Zustimmung der Gemeinde keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Der Anschlussnehmer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(8) Über den Rohrmaterialeinsatz sowie die Dimensionierung von der Anbohrschelle bis zum Absperrventil vor dem Wasserzähler entscheidet die Gemeinde. Die Mindestnennweite des Grundstücksanschlusses beträgt DN 25 (1“).

Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen Anschlussnehmer und der Gemeinde gemeinsam abgestimmt. Der Einbau und das Wechseln des Wasserzählers erfolgen durch die Gemeinde.

(9) Der Hausanschluss und Anlagen des Anschlussnehmers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Er-

dungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Anlage des Anschlussnehmers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(10) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes und einem dazugehörigen Lageplan für jedes Grundstück zu beantragen.

(11) Grundsätzlich muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

## § 8 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, die nach der Wasserzähleranlage beginnt, Sorge zu tragen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(5) Die Errichtung der Anlagen des Anschlussnehmers und deren wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde, ihren Beauftragten oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Der Anschlussnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen nur durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmen.

- (7) Der Gemeinde ist der Zugang zu den Zapfstellen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, zu gewährleisten, um Probenahmen zu ermöglichen.
  - (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
  - (9) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
  - (10) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
  - (4) Wird der Wasserbezug nach § 17 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, je nach Entscheidung der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
  - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 11 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Gemeinde liefert Wasser als Trinkwasser mit dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes erforderlich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
  - (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
  - (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (1) Der Anschlussnehmer und ggf. sein Beauftragter haben die Mitarbeiter der Gemeinde, die sich auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Anschlussnehmer, ggf. auch sein Beauftragter, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
  - (2) Der Anschlussnehmer und ggf. sein Beauftragter sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
  - (3) Der Anschlussnehmer haftet die Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.
  - (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Eine Weiterverteilung bzw. Weiterlieferung an weitere Grundstückseigentümer ist nicht zulässig.
  - (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die

der Gemeinde nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu. Der Anspruch auf eine kostenlose, mobile Trinkwasserversorgung bei Unterbrechung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung durch höhere Gewalt besteht für den Anschlussnehmer nicht.

## **§ 12 Sonstige Wasserbereitstellungen und Wasserabgabe**

- (1) Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz der Gemeinde kann als Bauwasser abgegeben werden, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Bedarf ist vom Abnehmer bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Kann die Verbrauchsabrechnung nur über ein verzählertes Hydrantenstandrohr der Gemeinde vorgenommen werden, ist die Bereitstellung desselben gegenüber der Gemeinde kostenersatzpflichtig.

## **§ 13 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.
- (3) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

## **§ 14 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie deren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Anschlussnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers und auf dessen Kosten den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste, soweit ihn hierzu ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Wasserzählereinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde oder einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze oder sonstigem von der Gemeinde festgelegten Standort einen geeigneten, den Regeln der Technik entsprechenden Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (größer 15 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese baulichen Anlagen und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 16 Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Anschlussnehmer kann schriftlich bei der Gemeinde die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 17 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges**

- (1) Der Wechsel des Eigentums an einem Grundstück ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Anschlussnehmers.
- (2) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist, der Wasserbezug zeitweilig eingestellt werden (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme), so hat das der Anschlussnehmer mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. (Die zeitweilige Einstellung ist auf maximal 1 Jahr begrenzt.) Es wird gebührenpflichtig durch die Gemeinde die Anschlussvorrichtung gesperrt und der Wasserzähler ausge-

baut. Hausanschluss und Anschlussnehmeranlage bleiben Inbetriebnahmefähig erhalten. Eine Wiederinbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin anzumelden. Eine Befreiung von der Grundgebühr ist mit der zeitweiligen Einstellung des Wasserbezuges nicht verbunden.

- (3) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist, der Wasserbezug begründet eingestellt werden, so hat das der Anschlussnehmer in einer Frist von 4 Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Für die daraus folgenden, von der Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen, die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung (Abstopfung) und den Ausbau des Wasserzählers, trägt der Anschlussnehmer die Kosten. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, wird auf Kosten des Antragstellers eine neue Hausanschlussleitung erstellt. Ein Wasserversorgungsbeitrag wird in diesem Fall nicht erhoben. Die begründete Einstellung des Wasserbezuges berührt nicht die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges.

### § 18 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer dieser Satzung oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, der ergänzend geltenden AVBWasserV oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere nach
- § 1 (1) Arbeiten an der Hausanschlussanlage einschließlich Wasserzähler ausführt, zu denen nur die Gemeinde oder von ihm beauftragte Dritte befugt sind,

- § 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht Folge leistet,
- § 8 Absatz (5) und Absatz (6) zuwiderhandelt,
- die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 9 Absatz (2) verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Gemeinde vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln der Gemeinde zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

### § 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung – Wasserversorgungssatzung vom 18. Juni 2026 an.

Massen-Niederlausitz, den 19. Juni 2026

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

# Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen – Kostenerstattungsatzung

(Stand: 18.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 10, 12a-e, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]); ist diese Kostenerstattungsatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen worden.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

### Abschnitt II - Kostenerstattung

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages

§ 4 Kostenerstattungspflichtige

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

### Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 7 Auskunftspflicht

§ 8 Anzeigepflicht

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Härteklausele

§ 12 Inkrafttreten

## Abschnitt I - Allgemeines

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse. Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

## Abschnitt II - Kostenerstattung

### § 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

- (1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage in Fließrichtung. Der Teil des Grundstücksanschlusses auf dem Privatgrundstück wird als Hausanschluss im nichtöffentlichen Bereich bezeichnet.

- (2) Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, vom Verteilernetz bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Kostenerstattung hergestellt, verändert, erneuert, beseitigt und unterhalten und ist Gemeindeeigentum.
- (3) Der Teil des Anschlusses im privaten Bereich, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu unterhalten bzw. zu beseitigen und ist Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Wasserzähleranlage des Hausanschlusses ist Eigentum der Gemeinde. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses zu tragen, sofern diese von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt für die Verlegung des Wasserzählerstandortes. Die Kostenermittlung erfolgt nach Einheitssätzen.
- (5) Die Gemeinde wird grundsätzlich auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kostenerstattungspflichtigen tätig. Art und Umfang der Maßnahme sowie Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses bestimmt der Gemeinde unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des betroffenen Grundstückseigentümers; insbesondere sind dessen berechtigte Wünsche in die Erwägungen einzubeziehen.

### § 3 Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde durch den Anschlussnehmer nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Bei von der Gemeinde oder von Dritten veranlassten Rekonstruktionsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, bei denen Umbindungen/Teilumverlegungen im öffentlichen Bereich von Grundstücksanschlüssen vorgenommen werden müssen, entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Umverlegung besteht nicht.
- (3) Die aus ihrer Sicht notwendig werdenden Hausanschlussauswechslungen im öffentlichen Bereich veranlasst die Gemeinde zu ihren Lasten.
- (4) Hausanschlussauswechslungen (Erneuerungen) im nichtöffentlichen Bereich, bedingt durch Materialschäden, Durchflussverengungen (Verockerung) oder ungenügendem Druck, werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt. Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes, im nichtöffentlichen Bereich, Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und das Verfüllen des Rohrgrabens und weiterer damit im Zusammenhang stehender Arbeiten (u.a. Pflanzen aufnehmen, Mauerdurchbrüche). Diese Eigenleistungen werden von den Istkosten abgesetzt. Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird von der Gemeinde keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang etwaig entstehende Schäden übernommen.

#### **§ 4 Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGB II, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert bzw. verändert oder der Hausanschluss beseitigt bzw. die Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

#### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung**

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der für die Kostenerstattung geltenden Berechnung erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der künftigen Kostenschuld nicht übersteigen.

### **Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zur Grundstücksversorgungsanlage zu ermöglichen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Auflagen der Gemeinde bezüglich der auf privatem Grund befindlichen Wasserversorgungsanlagen sofort zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können eine kurzfristige Absperrung des Anschlusses nach sich ziehen.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl durch den Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 9 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kosten und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde zulässig:  
Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 11 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Gemeinde im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

*Marten Frontzek*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen - Kostenerstattungssatzung vom 18. Juni 2026 an.

Massen-Niederlausitz, den 19. Juni 2026

*Marten Frontzek*  
Amtdirektor

## Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen – Wassergebührensatzung

(Stand: 18.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]); § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II/25, [Nr. 70]) ist diese Wassergebührensatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen worden.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

### Abschnitt II - Wassergebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen

§ 5 Gebührensätze

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und  
Gebührenschild

§ 8 Erhebungszeiträume

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Umsatzsteuer

§ 11 Verletzung der Gebührenpflicht

### Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Härteklausel

§ 17 Inkrafttreten

## Abschnitt I - Allgemeines

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungsnetze, Druckerhöhungsstationen) nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung.

## Abschnitt II - Wassergebühren

### § 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Wassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient dabei der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde.

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Wasser.

- (2) Der Maßstab für die Grundgebühr ist der Dauerdurchfluss des installierten Zählers.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des bisherigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**§ 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 2,26 € netto bzw. 2,42 € brutto.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung beträgt entsprechend des Dauerdurchflusses des installierten Zählers:

<b>Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5)</b>	<b>5,56 EUR/Monat</b>	5,20 EUR/Monat
<b>Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5)</b>	<b>2,35 EUR/Monat</b>	2,20 EUR/Monat
<i>(als Warmwasserzähler)</i>		
<b>Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5)</b>	<b>1,71 EUR/Monat</b>	1,60 EUR/Monat
<i>(als 3. Wasserzähler)</i>		
<b>Q3 = 4 (alt Qn 2,5)</b>		
<b>Stufe 0 - 200 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>8,90 EUR/Monat</b>	8,32 EUR/Monat
<b>Stufe 201 - 400 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>25,82 EUR/Monat</b>	24,13 EUR/Monat
<b>Stufe &gt; 400 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>49,41 EUR/Monat</b>	46,18 EUR/Monat
<b>Q3 = 10 (alt Qn 6)</b>		
<b>Stufe 0 - 200 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>22,26 EUR/Monat</b>	20,80 EUR/Monat
<b>Stufe 201 - 400 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>41,17 EUR/Monat</b>	38,48 EUR/Monat
<b>Stufe 401 - 800 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>68,99 EUR/Monat</b>	64,48 EUR/Monat
<b>Stufe &gt; 800 m<sup>3</sup>/a</b>	<b>153,57 EUR/Monat</b>	143,52 EUR/Monat
<b>Q3 = 16 (alt Qn 10)</b>	<b>178,05 EUR/Monat</b>	166,40 EUR/Monat
<b>Q3 = 25 (alt Qn 15)</b>	<b>243,67 EUR/Monat</b>	227,73 EUR/Monat
<b>Q3 = 63 (alt Qn 40)</b>	<b>407,66 EUR/Monat</b>	380,99 EUR/Monat
<b>Q3 = 100 (alt Qn 60)</b>	<b>716,91 EUR/Monat</b>	670,01 EUR/Monat

\* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung durch Q3 (Dauerdurchfluss) ersetzt schrittweise die Angabe in Qn (Nenndurchfluss).

\*\* Die Bruttoentgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von zur Zeit 7 %. Es gilt immer die jeweils die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

- (3) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohr oder Kleinwasserzählerschacht wird eine Standrohrmiete je Benutzungstag von 2,14 € netto bzw. 2,20 € brutto zzgl. einer Grundgebühr von 60,00 € netto/Tag bzw. 64,20 € brutto/Tag erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz (1) be-

rechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres oder Kleinwasserzählerschachtes ist eine Kautions in Höhe von 650,00 € zu hinterlegen.

**§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz (1) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Wasser entnommen werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, sofern die Entnahme von Wasser endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Antragsteller zu begleichen.
- (4) Wenn der Anschlussnehmer nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz durchgesetzt wird, ist die Grundgebühr weiterhin fällig.

**§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

## § 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 abzurechnenden Gebühren sind zweimonatige Abschläge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

## § 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Bruttobeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von zur Zeit 7 %.

## § 11 Verletzung der Gebührenpflicht

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung hingewiesen und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zuzüglich Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung 2 Wochen nach Androhung der Liefersperre einzustellen. Das Absperren des Grundstücksanschlusses ist kostenpflichtig. Darüber hinaus werden Kassierungsbemühungen in Höhe von 25,56 € geltend gemacht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei wiederholter Verletzung der Zahlungsverpflichtungen den Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung wird 2 Wochen vorher angedroht.
- (4) Für die Unterbrechung (Sperrgang) werden 61,00 EUR (Ust.-frei), für die Wiederherstellung am folgenden Arbeitstag 61,00 EUR netto bzw. 72,59 EUR brutto.

## Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

### § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen,

die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

## § 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber oder neuen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenerhebung beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

## § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung bei der Gemeinde zulässig:  
Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, Wasserverbrauchsdaten, Zahl der Vollgeschosse, Anzahl der Wohnungseinheiten.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 16 Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Ge-

bühenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen - Wassergebührensatzung vom 18. Juni 2026 an.

Massen-Niederlausitz, den 19. Juni 2026

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz vom 22.06.2026

### Öffentlicher Teil

**Beschlusnummer: GV Cr/20260622/Ö4**  
**Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

**Beschlusnummer: GV Cr/20260622/Ö5**  
**Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2026**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 EUR festzusetzen.

**Beschlusnummer: GV Cr/20260622/Ö6**  
**Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz beschließt das Produktbuch für die Gemeinde Crinitz zum Haushaltsplan 2026.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf vom 18.06.2026

### Öffentlicher Teil

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö5**  
**Beschluss der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und deren Benutzung**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung – Wasserversorgungssatzung laut Anlage 1.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö6**  
**Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen – Wassergebührensatzung laut Anlage.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö7**  
**Beschluss der Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen – Kostenerstattungssatzung laut Anlage.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö8**  
**Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Bestellung von Herrn Marten Frontzek als Vertreter und Herrn Torsten Schulze als Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö10****Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö11****Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000,00 EUR festzusetzen.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö12****Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt das Produktbuch für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zum Haushaltsplan 2026.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö13****Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit seinen Anlagen**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit seinen Anlagen sowie den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

**Beschlusnummer: GV LS/20260618/Ö14****Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf.**

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

**der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz vom 08.06.2026****Öffentlicher Teil****Beschlusnummer: GV Ma/20260608/Ö4****Beschluss Entbehrlichkeit Grundstück inkl. Immobilie Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1034**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt die Entbehrlichkeit des Grundstücks inkl. Immobilie in der Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1034.

**Beschlusnummer: GV Ma/20260608/Ö6****Beschluss des Aufgabenübertragungsvertrages der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Massen-Niederlausitz auf die Stadt Finsterwalde, mit Ausnahme des Ortsteils Babben**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz, mit Ausnahme des OT Babben, auf die Stadt Finsterwalde (Aufgabenübertragungsvertrag).

**Beschlusnummer: GV Ma/20260608/Ö8****Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

**Beschlusnummer: GV Ma/20260608/Ö9****Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2026**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.500.000 EURO festzusetzen.

**Beschlusnummer: GV Ma/20260608/Ö10****Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt das Produktbuch der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Es enthält den Produktplan und die Produktbeschreibungen zum Haushaltsplan 2026.

**Nichtöffentlicher Teil****Beschlusnummer: GV Ma/20260608/N3****Korrektur Beschluss GV Ma/20250922/N3 (Vorlage Ma/BV/065/2025) vom 22.09.2025 – Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1426**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt den Verkauf der genannten bebauten Teilfläche des Flurstückes.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek  
Amtsdirektor

---

---

## Bekanntmachung

**der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast vom 11.06.2026**

### Öffentlicher Teil

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö4**  
**Straßensanierung „Rosengasse“ in Göllnitz – Information des Planers und Abstimmung zur Planung**

Die Gemeinde Sallgast beschließt:

- Der in dieser Sitzung präsentierten Vorplanung zur Sanierung der Rosengasse in Göllnitz wird zugestimmt.
- Die Gemeinde Sallgast beschließt die Beauftragung der weiteren Stufe (Leistungsphasen 3-4) inklusive der Erstellung eines Baugrundgutachtens für die Sanierung der Rosengasse.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö6**  
**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ der Gemeinde Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ im Amt Kleine Elster (NL) vorgetragene Hinweise und Bedenken der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit, werden entsprechend Abwägungsprotokoll abgewogen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö7**  
**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ der Gemeinde Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt:

1. Den Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ im Amt Kleine Elster (NL) in der Fassung März 2026, aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans, ortsüblich bekanntzumachen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben:
  - wo die Satzung von jedermann auf die Dauer während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.
  - auf die Rügemöglichkeiten und -fristen von Verfahrens- oder Formfehlern oder Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie Entschädigungsansprüchen und -fristen gemäß § 44 Abs. 2 BauGB.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö8**  
**Beschluss Entbehrlichkeit einer Teilfläche Flurstück 98, Flur 1, Gemarkung Göllnitz**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von circa 583 m<sup>2</sup> vom Flurstück 98 des Flur 1 der Gemarkung Göllnitz.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö9**  
**Beschluss Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus den Flurstücken 31 und 32, Flur 2, Gemarkung Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast lehnt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von insgesamt ca. 700 m<sup>2</sup> der Flurstücke 31 und 32 der Flur 2 in der Gemarkung Sallgast ab.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö10**  
**Beschluss Zustimmung zur Errichtung eines Soccer-Courts auf den Flurstücken 159 und 160, Flur 2, Gemarkung Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Zustimmung zur Errichtung eines Soccer-Courts auf den Flurstücken 159 und 160 der Flur 2 in der Gemarkung Sallgast.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö11**  
**Beschluss Zustimmung Errichtung einer unterirdischen Bewässerungsanlage auf dem Sportplatz Sallgast (Flurstücke 598, 599, 159 und 160, Flur 2, Gemarkung Sallgast)**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Zustimmung zur Errichtung einer unterirdischen Bewässerungsanlage auf dem Sportplatz Sallgast auf den Flurstücken 598, 599, 159 und 160 der Flur 2 in der Gemarkung Sallgast durch den Verein FC Rot-Weiß Sallgast 64 e.V..

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö13**  
**Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Haushalts-satzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Sallgast für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö14**

**Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haus-haltsjahr 2026**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000,00 EUR festzusetzen.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/Ö15**

**Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt das Produktbuch für die Gemeinde Sallgast zum Haushaltsplan 2026.

**Nichtöffentlicher Teil**

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/N2**

**Beschluss Verkauf Teilfläche Flurstück 98, Flur 1, Gemar-kung Göllnitz**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt den Verkauf der ge-nannten Teilfläche des Flurstückes.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/N3**

**Beschluss Verkauf Flurstück 97, Flur 2, Gemarkung Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt den Verkauf der ge-nannten Teilfläche des Flurstückes.

**Beschlusnummer: GV Sa/20260611/N4**

**Beschluss zum Aufstellen eines Containers auf dem Sport-platz in Sallgast**

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt, dass Aufstellen eines Containers auf dem Sportplatz in Sallgast.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentli-chen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Els-ter (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*

Amtsdirektor

## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

**Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

**Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Nie-derlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz,  
Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel, Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert wer-den. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Nie-derlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



# AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



35. Jahrgang 2026

Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2026

Ausgabe Nr. **8**

## Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied  
von Bürgermeister a. D.

### Wilfried Klähr

Mit Herzblut, Engagement und dem unbändigen Willen zur Veränderung war er von 1993 bis 2014 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

In Zeiten des Umbruchs und des Neubeginns hat er zahlreiche Entwicklungen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz maßgeblich mitgeprägt. Viele davon wirken bis heute nach und machen den Ort zu dem, was er ist. So zum Beispiel den Bau der Massener Turnhalle, den Ausbau der Grund- und Oberschule, die Entwicklung des Wohngebietes Birkenhack und des Gewerbe- und Industrieparks sowie die Übernahme der Gaststätten „Zum Erblehngut“ und „Zur Linde“. Seine Weitsicht und sein feines Gespür für den Ort und seine Einwohnenden brachte er dabei nicht nur als ehrenamtlicher Bürgermeister ein, sondern auch als Amtsausschussmitglied und zeitweise als Amtsausschussvorsitzender. Sowohl auf politischer wie auch auf gesellschaftlicher Ebene war sein Handeln stets vorbildhaft und wird uns immer in guter Erinnerung bleiben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen und Freunden.

Im Namen der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sowie der Gemeinde Massen-Niederlausitz

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

*Mike Prach*  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Massen-Niederlausitz

## Mitteilung des Amtsdirektors

Im August erscheint kein Amtsblatt.  
Die Veröffentlichung der nächsten Ausgabe erfolgt am 1. September 2026.  
**Redaktionsschluss ist der 15. August 2026.**

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Barkassen für die Gemeinden werden abgeschafft

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamts werden für die vier Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ab sofort die Barkassen abgeschafft. Damit sollen die Abläufe von Zahlungsvorgängen in der Verwaltung effizienter und kostenneutraler gestaltet werden. Für Sie als Bürgerinnen und Bürger heißt das, dass Sie Ihre Gebühren beispielsweise für die Gewässerunterhaltung, den Winterdienst oder auch Grundsteuern nur noch per Überweisung, Lastschrift oder Dauerauftrag an die Gemeinden bezahlen können.

Mit diesem Schritt tragen wir einem generellen Abwärtstrend der Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit Folge. Durch die steigende Digitalisierung und die Möglichkeiten von Lastschrift und Dauerauftrag hat die Barzahlung von Gebühren in den vergangenen Jahren stark abgenommen.

Hinzu kommt, dass die Einzahlungsgebühren bei den Banken diesen Zahlungsweg nicht wirtschaftlich machen. Pro Einzahlung werden bei der Sparkasse 2,50 Euro Gebühr fällig. Das bedeutet, dass bar eingezahlte Beträge der Bürgerinnen und Bürger oft sehr lange gesammelt werden müssen, damit Einzahlungs- und Fahrtkosten nicht die Summe der eingezahlten Beträge übersteigen.

Für Leistungen des Amtes wie beispielsweise die Ausstellung neuer Personalausweise oder Reisepässe bleibt die Möglichkeit zur Barzahlung weiterhin bestehen.

Wir bitten Sie, diese Neuerung bei zukünftigen Zahlungen zu beachten und hoffen auf Ihr Verständnis.

## Information des Ordnungsamtes zur Hundehaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Hundehalter,

aufgrund diverser Beschwerden möchte ich darüber informieren, dass es auch nach der neuen Hundehalterverordnung nicht gestattet ist, seinen Hund allein durch die Ortschaft laufen zu lassen oder ggf. das Ausreißen der Tiere hinzunehmen. Jeder Hundehalter hat zu gewährleisten, dass sein Grundstück gegen das unbeabsichtigte Entweichen des Hundes gesichert ist. Durch den Halter/die Halterin ist sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des Grundstücks aufhält.

„Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen“ - §1 Abs. 1 HundehV.

Beim Gassigehen muss der/die Hundeführer/in körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Eine Obacht über das Tier und nötige Erziehung zum Eingreifen sind also maßgeblich. Auch wenn es keine allgemeine Leinenpflicht gibt, hat jeder selbst zu bemessen, inwieweit diese nötig ist zur Kontrolle des Tieres. Pflicht ist aber, dass der Hund ein Halsband oder Geschirr mit dem Vor- und Zunamen und der aktuellen Anschrift des Halters trägt. In unserem eigenen Amtsbereich wäre auch die Steuermarke ein zulässiger Ersatz für den Anhänger.

Leinenpflicht besteht z.B. im Wald, bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Sport- und Campingplätzen, in begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen, Verwaltungsgebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mehrfamilienhäusern.

Für Rückfragen oder Beschwerden wenden Sie sich gern zu den Sprechzeiten an:

Ordnungsamt, SB Gewerbe- und Ordnungsamt  
Fr. Schulze  
Tel: 03531 – 782 23  
E-Mail: [gewerbeamt@amt-kleine-elster.de](mailto:gewerbeamt@amt-kleine-elster.de)



Die neue Hundehalterverordnung können Sie gern im Internet einsehen. Scannen Sie dazu einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone.

telefonisch und auch persönlich vor Ort für Anfragen zur Verfügung. Hier können Sie beispielsweise zur Beantragung von Personalausweisen persönlich vorsprechen oder Termine bezüglich anderer Themen vereinbaren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass persönliche Vorsprechen außerhalb dieser Zeiten in der Regel nicht möglich sind. Die Zeiten außerhalb der Sprechzeiten werden von den Mitarbeitenden beispielsweise für Außer-Haus-Termine, das konzentrierte Bearbeiten von Vorgängen, Video-Konferenzen oder ähnliches genutzt.

Zu den Öffnungszeiten ist unser Bürgerservice/Empfang für allgemeine Anfragen für Sie da. Oft können hier erste Fragen geklärt oder Formulare ausgehändigt werden. Auch zur Einsichtnahme der öffentlichen Auslegungen können sie unsere Öffnungszeiten nutzen. Diese finden montags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 15.30 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 17.30 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr statt.

Der persönliche Kontakt mit unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Fachabteilungen ist jedoch nur zu den Sprechzeiten möglich.

Sarah Große  
Redaktion AKE

---

## Kursfahrt nach Paris 2026

Vom 18. bis 22. Mai 2026 unternahmen die Französischklassen der Grund- und Oberschule Massen und der Oberschule Elsterwerda eine großartige Reise nach Paris. Nach der 14,5-stündigen Busfahrt kamen wir endlich in unserem Hotel an und freuten uns auf die nächsten Tage.

Wir machten eine Stadtrundfahrt und sahen viele Sehenswürdigkeiten. Was uns auffiel, war, dass in Paris die Hupe fast wichtiger ist als die Verkehrsregeln. Wir besuchten auch Notre-Dame, Les Halles, den Jardin des Tuileries und die Champs-Élysées.




---

## Unterschied Sprechzeiten und Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung

Da sich in der vergangenen Zeit die Anfragen zu diesem Thema gehäuft haben, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf den Unterschied zwischen Sprech- und Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung eingehen.

Die Sprechzeiten sind jeweils dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr. Zu diesen Zeiten stehen unsere Mitarbeitenden Ihnen

Ein Highlight unserer Reise war der Besuch von Versailles. Danach gingen wir zum Eiffelturm und stiegen die 674 Stufen bis zur zweiten Plattform hinauf. Am Abend war der Eiffelturm besonders schön, sein Funkeln war atemberaubend. Es war ein wunderschöner Moment, den man nicht mit Fotos oder Videos einfangen kann.

Da wir den Louvre nicht besuchen konnten, gingen wir stattdessen zu Sacré-Cœur und zur "Le mur des Je t'aime" (Liebesmauer) und vorbei am Moulin Rouge.

Eine Bootsfahrt auf der Seine und ein leckeres Flammkuchenessen machten den letzten Tag perfekt.

Wir möchten uns bei den Lehrkräften und allen bedanken, die die Fahrt organisiert und finanziert haben.

*Die Französischklassen der  
Oberschule Massen und Oberschule Elsterwerda*



### Elbe-Elster-Schwimmvergleich der Grundschulen

Am 22.05.2026 nahm die Grund- und Oberschule Massen mit den Schulstandorten Massen und Sallgast am Schwimmvergleich der Schulen in der Schwimmhalle Finsterwalde teil. Insgesamt gingen acht Schulen aus dem Landkreis Elbe-Elster an den Start und kämpften in verschiedenen Disziplinen um die besten Platzierungen. Die Schülerinnen und Schüler mussten ihr Können beim 50-Meter Freistil, in der Ballstaffel, beim zehnmütigen Ausdauerschwimmen sowie bei der Brust-Rücken-Staffel unter Beweis stellen.

Mit viel Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kampfwillen gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beiden Schulstandorte ihr Bestes und vertraten ihre Schule engagiert. Am Ende erreichte das Team den 7. Platz. Auch wenn es diesmal nicht für eine bessere Platzierung reichte, können alle Beteiligten stolz auf ihre Leistungen sein.

Ein besonderer Dank gilt den Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse: Lucy, Greta, Oskar, Mia, Amelie, Enna, Elisa, Carlotta und Luca für ihre Teilnahme und ihren Einsatz bei diesem Wettkampf sowie für das würdige Vertreten der Grund- und Oberschule Massen.

L. Werner



Schwimmvergleichs 2026

	WK	M	BGS	Neikes	Nord	Sowa	Mas	Grün	Ev. GS
50m	2:32	2:47	2:06	2:14	2:42	2:50	2:45	2:39	2:39
	3	7	1	2	5	8	6	4	
Ball	6:25	5:34	5:54	5:23	6:15	6:19	6:03	6:06	5:41
	8	1	2	3	5	7	4	6	
B/R	4:59	4:37	4:11	4:10	4:35	4:56	4:57	5:04	4:20
	6	2	1	4	3	5	7	8	
10'	1:34	1:35	1:46	1:40	1:42	1:27	1:17	1:19	
	5	4	3	2	2	6	8	7	
Platz	22	14	5	12	15	26	25	23	

## Herzliche Einladung zur Zirkusvorstellung

Die Kinder der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz und der Kita Crinitzer Kinderwelt präsentieren voller Stolz ihre große Zirkusshow unter Leitung der Familie des Zirkus Hein!

Freuen Sie sich auf ein buntes Programm mit kleinen und großen Künstlerinnen und Künstlern, die ihr Können in der Manege zeigen. Lassen Sie sich von Akrobatik, Geschicklichkeit, Mut und viel Spaß verzaubern!

Vorstellungstermine:

**Donnerstag, 27. August 2026**

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Freitag, 28. August 2026**

**Beginn: 16:00 Uhr**

Veranstaltungsort: Sportplatz Crinitz  
Eintritt: Erwachsene 10 € / Kinder 6 €

Kommen Sie vorbei und erleben Sie eine unvergessliche Zirkusvorstellung mit unseren Kindern. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und einen fröhlichen Nachmittag voller Staunen und Begeisterung!

*Die Kinder, Erzieherinnen, Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz und der Kita Crinitzer Kinderwelt*



## Bericht über den Projekttag „Stockwerke des Waldes“

Am 29.05.2026 hieß es für die 4. Klasse aus Sallgast „Auf in den Wald“ zum Projekttag mit dem Thema „Stockwerke des Waldes“. Hier lernten die Schülerinnen und Schüler viel über den Wald und seine verschiedenen Schichten. Gemeinsam erkundeten wir mit Herrn Friedrich die Wurzelschicht, die Mooschicht, die Krautschicht, die Strauchschicht und die Baumschicht in einem Nadelwald, Mischwald und einem Laubwald.

Bei einem Ausflug in den Wald konnten die Schüler und Schülerinnen die Pflanzen und Tiere in den einzelnen Stockwerken beobachten. Wir entdeckten Moose, Farne, Sträucher und große Bäume. Außerdem fanden wir verschiedene Insekten und erfuhren, wie wichtig jedes Stockwerk für die Natur ist.

Zurück in der Schule vervollständigten wir die Protokolle und bastelten noch mit den gesammelten Naturmaterialien. Der Projekttag war sehr spannend und lehrreich. Alle hatten viel Spaß und lernten, warum der Wald geschützt werden muss.

Vielen Dank an Herrn Friedrich, der sich immer viel Zeit für uns Sallgaster Schüler und Schülerinnen nimmt!

*Die Klasse 4 mit Frau Böttcher aus Sallgast*

## Kindertag im Hort der Kita „Schlaumäuse“ – Ein Tag voller Abenteuer, Lachen und Piratenstimmung

Am 5. Juni 2026 herrschte im Hort der Kita „Schlaumäuse“ schon früh am Morgen eine ganz besondere Stimmung. Die Aufregung war groß, die Augen der Kinder strahlten vor Vorfreude und jeder fragte sich gespannt: „Wann geht es endlich los?“





Der diesjährige Kindertag hielt für die Mädchen und Jungen ein ganz besonderes Abenteuer bereit. Gemeinsam machten sie sich auf zu einer erlebnisreichen Kutschfahrt durch Feld und Wiesen. Mit fröhlichem Lachen und bester Laune ging es hinaus in die Natur, wo es viel zu entdecken gab. Immer wieder schallte dabei lautstark der Lieblingsspruch des Tages über die Wege: „Wir sind Piraten, ihr seid Tomaten!“

Mit Begeisterung und jeder Menge Spaß wurde dieser Ruf von den Kindern immer wieder angestimmt und sorgte für viele fröhliche Momente.

Unterwegs warteten zahlreiche spannende Stationen auf die kleinen Abenteurer. Beim Sackhüpfen wurde um die Wette gehüpft, beim Eierlauf waren Geschicklichkeit und Konzentration gefragt und beim Dosenwerfen wurde mit viel Ehrgeiz gezielt. Ein besonderes Highlight war die große Schatzsuche. Mit viel Eifer suchten die Kinder nach versteckten Hinweisen und freuten sich am Ende über kleine Überraschungen, die jedes Kind als Erinnerung mit nach Hause nehmen durfte.



Natürlich durfte auch die Stärkung zwischendurch nicht fehlen. Dank der großartigen Unterstützung der Eltern war für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Mit viel Liebe wurden leckere Snacks und Köstlichkeiten vorbereitet, die unterwegs gemeinsam genossen wurden. Dafür möchten sich die Kinder und das Hortteam ganz herzlich bedanken.

Der gesamte Tag war geprägt von fröhlichem Kinderlachen, spannenden Erlebnissen, gemeinsamen Spielen und vielen schönen Augenblicken, die noch lange in Erinnerung bleiben werden. Für die Kinder war dieser Kindertag ein echtes Abenteuer und ein Erlebnis voller Freude, Gemeinschaft und unvergesslicher Momente.

Ein ganz besonderer Dank gilt Patrick von Schindlers Kutsch- und Kremserfahrten. Durch seine Unterstützung, seine Organisation, das tolle Angebot und die zuverlässige Anfahrt wurde dieser Ausflug überhaupt erst möglich. Mit viel Engagement und Herzblut hat er dazu beigetragen, den Kindern einen wundervollen Kindertag zu schenken.

Die Kita „Schlaumäuse“ bedankt sich außerdem bei allen Eltern, Helferinnen und Helfern, die diesen besonderen Tag unterstützt und mitgestaltet haben. Gemeinsam wurde aus dem Kindertag 2026 ein unvergessliches Erlebnis für alle Kinder.

---

## Ein Arztbesuch mal anders ...

Im Rahmen unseres „Berufe“ – Projektes fand in dieser Woche in unserer Vorschule eine „Teddy-Sprechstunde“ statt. Dafür besuchten uns Frau Behr und ihre zwei Kolleginnen aus dem Krankenhaus Lauchhammer, um den Kindern die Aufgaben einer Krankenschwester näherzubringen.

So wurden die mitgebrachten Kuscheltiere – wie im wahren Leben – als „Patienten“ begrüßt, gemessen und gewogen sowie ihre Personalien und Beschwerden aufgenommen.

Anschließend ging es zur nächsten Station, wo eine Ärztin eine ausführliche Untersuchung und Behandlung der kleinen „Patienten“ vornahm. Unsere Kinder staunten nicht schlecht über all die Geräte und Hilfsmittel, die uns die 3 Krankenschwestern mitgebracht hatten. Am besten gefiel ihnen aber der coole





„Röntgen-Apparat“ (eine extra dafür präparierte Plastikbox), der sogar bei der Aufnahme blitzte, sowie die liebevoll gestalteten Krankenhausbettchen aus Pappe mit Infusionsständern im Miniformat.

Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die „Röntgenbilder“ (Kopie eines Teddyskeletts), die die entsprechenden Brüche der Kuscheltiere anzeigten.

Am Ende jeder Behandlung erhielten unsere Kinder noch in der „Apotheke“ für ihre Kuscheltiere eine Medizin in Form von kleinen Süßigkeiten.

Wir dankten Frau Behr und ihren Kolleginnen ganz herzlich mit einem Blümchen sowie einem Gruppenfoto und fanden es ganz toll, dass die drei uns dieses tolle Erlebnis an ihren freien Tag ermöglichen.

S. Urbik  
Kita Schlaumäuse

## Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: [mittelstaedt@juri-ev.de](mailto:mittelstaedt@juri-ev.de)

## Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117**  
**Notruf für Akutfälle: 112**

## Veranstaltungen Juli und August 2026

Datum	Zeit	Veranstaltung
Sa. 11.07.	Einlass 19.00 Uhr Beginn 19.30 Uhr	„Kämpfen wie Männer“ – ein Gundermann-Abend Besucherbergwerk F60
Fr.-So. 17.-19.07.		Sportfest SV Blau-Weiß Lichterfeld Sportplatz Lichterfeld
Do.-So. 23.-26.07.		Feel Festival Bergheider See, Lichterfeld
Sa. 08.08.	Einlass 18.00 Uhr	Pyrogames Besucherbergwerk F60
Sa./So. 15./16.08.		650-Jahr-Feier mit Bettenrennen Betten

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de), in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

## Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Juli/August 2026

### Gottesdienste:

**Crinitz**  
12.07. um 10.30 Uhr

### Veranstaltungen

04.07. ab 18.00 Uhr      9. Lange Nacht der Kirche  
in Massen mit „Sternheim“

### Sommerkirchen:

12.07. um 14.30 Uhr      in Gröbitz am Dorfgemeinschafts-  
Haus  
26.07. um 14.30 Uhr      in Göllnitz  
09.08. um 14.30 Uhr      in Sallgast  
23.08. um 14.30 Uhr      in Bergen

Weitere Auskünfte im Pfarramt Massen, Tel.: 03531/8061

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Wirtschaftsraum Schraden e.V. startet erstmalig Ideen-Förderpreis 2026

Der Wirtschaftsraum Schraden e.V. lobt erstmalig den Ideen-Förderpreis 2026 aus. Mit diesem neuen Preis möchte der Verein Menschen, Initiativen und Unternehmen unterstützen, die sich aktiv für die Zukunft des Wirtschaftsraums Schraden engagieren. Hintergrund sind die wachsenden Herausforderungen in der Region – vom demografischen Wandel über Digitalisierung und Energiewende bis hin zu Klimafolgen und sozialer Ungleichheit.

Seit über 20 Jahren setzen sich die Mitglieder des Vereins für eine starke, lebenswerte Region ein. Der Ideen-Förderpreis würdigt Projekte, die regionale Wertschöpfung stärken, soziales Miteinander fördern und Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven eröffnen.

Der Preis wird in drei Kategorien vergeben:

**Regionale Wertschöpfung – für Unternehmen und Gründerinnen/Gründer**

**Soziales Miteinander – für ehrenamtliche Initiativen**

**Kinder- und Jugendideen – für Projekte von und für junge Menschen**

Bewerben können sich natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine). Vorschläge durch Dritte sind möglich. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Wirkungsgebiet des Wirtschaftsraum Schraden e.V., das die Ämter Schradenland, Plessa, Kleine Elster, Elsterland, Ortrand, die Städte Doberlug-Kirchhain, Bad Liebenwerda und Elsterwerda sowie für die Stadt Finsterwalde die Ortsteile Pechhütte und Sorno umfasst.

Einreichungsfrist für eine Bewerbung ist der 21. August 2026. Die Preisvergabe findet am 4. November 2026 statt.

Alle Informationen zu Kategorien, Kriterien, Preisgeldern und Einreichung sind auf der Website des Vereins ([www.wirtschaftsraum-schraden.de](http://www.wirtschaftsraum-schraden.de)) zu finden.



Nach § 14 Absatz 1 KGK wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Massen-Niederlausitz, den 01.07.2026

Frontzek  
Amtdirektor

## Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Aufgrund § 31 i.V.m. § 32 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1 Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 30. März 2026 die folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, neu gefasst durch Änderungssatzung vom 28. Oktober 2009 (ABI. S. 2098), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 23. Oktober 2025 (ABI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(b) für die Bauleitplanung die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.“

2. § 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Für die Bauleitplanung:	
die Stadt Senftenberg	67 Stimmen
die Stadt Großräschen	24 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	7 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	2 Stimmen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 27.04.2026

Detlev Wurzler  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Gemäß § 14 Absatz 1 GKG wurde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg am 30. März 2026 beschlossene Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 19/2026 vom 20. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht.

## **Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

### **Verbandssitz:**

**03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a**

**Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25;**

**E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de);**

**Internet: [www.gwv-sonnewalde.de](http://www.gwv-sonnewalde.de)**

In der Zeit vom 15. Juli 2026 bis zum 28. Februar 2027 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 84) m.W.v. 02.04.2026 in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17 S. 1) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de).

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 11. Mai 2026

*Brödno*

Verbandsvorsteher

---



---

## **Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015-11,

DIN EN ISO 14001:2015-11 und DIN EN ISO 45001:2018-06

### **Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 01. Juni 2026 bis 30. April 2027**

Ab Juni 2026 bis Ende April 2027 führt der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung; II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb unseres Verbandsgebietes durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

**Zum Wohle der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Zugänglichkeit für die maschinelle Gewässerunterhaltung nach Ankündigung möglich ist.**

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens an Gewässern II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m und von Gewässern I. Ordnung 10 m. Innerorts können abweichende Regelungen durch die Wasserbehörde getroffen werden (§ 38 Abs. S. 3 WHG). Die Errichtung von Anlagen an den Gewässern und innerhalb der Gewässerrandstreifen, wie z. B. Brücken, Überfahrten aber auch Zäune, feste Koppeln und Gehölzanpflanzungen sind genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen, während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o.ä.) sind sichtbar zu kennzeichnen, z.B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Gemäß § 85 BbgWG sind Erschwerungen:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen können gemäß § 85 BbgWG über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband  
„Oberland Calau“  
Lindenstraße 2  
03226 Vetschau OT Raddusch  
Telefon 035433 / 5926-0  
E-Mail [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de)  
Internet [www.wbvoc.de](http://www.wbvoc.de)



QR-Code zur interaktiven Karte

Wir bitten die betroffenen Anlieger um Verständnis und Unterstützung für die Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Grundstückseigentümer und Anlieger werden gebeten, den Zugang zu den Gewässern und Uferbereichen zu ermöglichen und eventuelle Einwände oder Hinweise frühzeitig an den WBVOC zu richten.

gez. *Matthias Jank*  
Geschäftsführer

## Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2026

### Juli 2026

Mo. 06.07.	Bad Liebenw.	IHK EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 07.07.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 08.07.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 14.07.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 16.07.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 20.07.	Finsterwalde	KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 21.07.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 22.07.	Senftenberg	IHK OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 27.07.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 28.07.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 30.07.	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

### August 2026

Mo. 03.08.	Bad Liebenw.	IHK EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 04.08.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 05.08.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 17.08.	Finsterwalde	KWH Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 18.08.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 19.08.	Senftenberg	IHK OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Fr. 21.08.	Forst	CIT GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 24.08.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 25.08.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 27.08.	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660 - 2211**,  
der Telefonnummer **(0163) 660 - 1597**  
oder per E-Mail unter [sebastian.giersch@ilb.de](mailto:sebastian.giersch@ilb.de)

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.  
**Alternativ können diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung stattfinden.**

## Gemeinde Crinitz

### Wanderwege-Konzept im Naturpark: Ortskundige sind eingeladen, regionale Wanderwege mitzugestalten

Ein Wanderwegekonzept soll im Naturpark Niederlausitzer Landrücken die Qualität von Wanderwegen und ihrer Infrastruktur verbessern. Einheimische können sich mit Ortskenntnis einbringen: Am 21. Juli finden dazu ein Workshop in Crinitz statt.

Der Naturpark Niederlausitzer Landrücken bietet Einheimischen und Gästen viel Raum für Aktivitäten in der Natur. So eignen sich die Calauer Schweiz, die Gehrener Berge und die abwechslungsreiche Landschaft um Crinitz und Fürstlich Drehna für kleine Wanderungen oder längere Spaziergänge. Die für das Zurechtfinden nötigen Wegweisungen sind jedoch nicht überall in guter Qualität vorzufinden. Und auch an Sitzmöglichkeiten für Ruhepausen und Naturerlebnisse fehlt es. Die Naturparkverwaltung arbeitet daher an einem Wanderwegekonzept, welches als Grundlage für die Verbesserung der Wegeinfrastruktur dienen soll. In den drei genannten Wandergebieten werden aktuell Rundtouren entwickelt und die nötige Beschilderung geplant. Mit unterschiedlichen Weglängen und Streckenverläufen wird dabei an verschiedene Zielgruppen gedacht. Überlegungen, welche Maßnahmen diese Wege und Gebiete attraktiver und erlebnisreicher gestalten, sind ebenfalls Teil des Projekts des Naturparks Niederlausitzer Landrücken.

Im Juli wird das Projekt kurz vorgestellt. Einheimische, die sich dort gut auskennen, sind eingeladen, die geplanten Wanderrouten kritisch zu betrachten und ihre Hinweise einzubringen.

#### Workshop zum Wandergebiet um Crinitz und Fürstlich Drehna

Bergen – Crinitz – Babben – Schrakau – Groß Mehßow – Fürstlich Drehna Gehrener Berge

**21. Juli 2026, 17.00 – 19.00 Uhr**

Versammlungsraum der Feuerwehr Crinitz (Pestalozzistraße 10)

Rückfragen beantwortet Claudia Donat von der Naturparkverwaltung, Tel. 035324 305-16, [claudia.donat@lfu.brandenburg.de](mailto:claudia.donat@lfu.brandenburg.de)



## Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

### Trinkwasserversorgung in Lichterfeld-Schacksdorf wird neu geregelt

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2026 geht die Wasserversorgung in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf von den Stadtwerken Finsterwalde auf die Gemeinde über. Zur Umsetzung dieser Aufgabe bedient sich die Gemeinde eines Betriebsführers, dem WAL Betrieb – der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH. Grund dafür ist das Auslaufen des Konzessionsvertrages über die Trinkwasserversorgung zwischen der Gemeinde (OT Lichterfeld und OT Schacksdorf) und den Stadtwerken Finsterwalde. Dieser hatte in den vergangenen 30 Jahren die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Lichterfeld und Schacksdorf geregelt. Nun beabsichtigt die Gemeinde keinen erneuten Konzessionsvertrag auszuschreiben, sondern favorisiert die Aufnahme in ein Verbandsgebiet.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ändert sich zunächst nicht viel. Die Wassergebühren sollen annähernd gleichbleiben (annähernd: da es zukünftig keine Mengenstaffelung gibt). Zu gegebener Zeit wird die Gemeinde über die Festsetzung der Abschläge und die Zahlungsmodalitäten informieren.

Allerdings ist die Erstellung einer neuen Kundendatei notwendig. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften können die Kundendaten nicht von den Stadtwerken an den neuen Versorger weitergegeben werden. Zur Erstellung einer neuen Kundendatenbank wird Sie der WAL-Betrieb zur Angabe Ihrer Kundendaten auffordern. Hierbei erbitten wir Ihre Mithilfe, damit die Belieferung mit Trinkwasser an Ihren Haushalt wie gewohnt reibungslos stattfinden kann.

## Gemeinde Massen-Niederlausitz

### Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 02.07.2026  
in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

*Mike Prach*  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Massen-Niederlausitz

## Bürgerideenhaushalt 2026 der Gemeinde Massen-Niederlausitz

### 20.000 Euro für Ihre Ideen – Gestalten Sie unsere Gemeinde mit!

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz stellt im Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 20.000 Euro für die Durchführung eines Bürgerideenhaushalts bereit.

Mit dem Bürgerideenhaushalt erhalten alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen, die das Leben in unserer Gemeinde verbessern, verschönern oder bereichern.

Ob Projekte für Kinder und Jugendliche, Senioren, Kultur, Freizeit, Umwelt, Ortsgestaltung oder das gesellschaftliche Miteinander – Ihrer Kreativität sind nahezu keine Grenzen gesetzt. Gesucht werden Ideen, die der Allgemeinheit zugutekommen und im Rahmen des bereitgestellten Budgets umgesetzt werden können.

#### Wer kann Vorschläge einreichen?

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

#### Was kann vorgeschlagen werden?

Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität in den Ortsteilen der Gemeinde, insbesondere Maßnahmen und Projekte, die einen nachhaltigen Nutzen für die Gemeinschaft schaffen.

#### Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Ideen und Vorschläge richten Sie bitte schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer an:

Mike Prach  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Gemeinde Massen-Niederlausitz  
c/o Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz  
buergermeister-massen@akelster.de

#### Einreichungsfrist: 30.09.2026

Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Vorschläge geprüft und der Öffentlichkeit vorgestellt. Über die Umsetzung der eingereichten Ideen entscheidet die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Ideen sowie auf eine rege Beteiligung. Gestalten Sie gemeinsam mit uns die Zukunft unserer Gemeinde!

Mike Prach  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Massen-Niederlausitz

## Zuschüsse ans Ehrenamt

Auch in diesem Jahr können wieder Anträge auf Zuschüsse für Vereine, Interessengemeinschaften und den Jugendtreff gestellt werden.

Der Antrag auf Zuschuss ist schriftlich oder per Mail zu richten an:

Mike Prach  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Gemeinde Massen-Niederlausitz  
c/o Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz  
buergermeister-massen@akelster.de

**Einsendeschluss ist der 30.09.2025.**

Danke für Eure Arbeit!

Mike Prach  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Massen-Niederlausitz

## Gemeinde Sallgast

### Erweiterung des Spielplatzes in Zürchel erfolgreich umgesetzt

Schon seit längerer Zeit wünschten sich die jüngsten Bewohnerinnen und Bewohner von Zürchel eine Erweiterung des örtlichen Spielplatzes. Diesen Wunsch griff die Feuerwehr auf und stellte einen Antrag bei der Euros Stiftung auf finanzielle Unterstützung.





Ende des Jahres 2025 erreichte uns der erfreuliche Bewilligungsbescheid. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnte das Vorhaben jedoch nicht mehr im selben Jahr umgesetzt werden. In Abstimmung mit dem Amt und der Gemeinde wurden deshalb im Frühjahr 2026 zwei neue Spielgeräte beschafft.

Anschließend erfolgte der Aufbau in gemeinschaftlicher Arbeit. Insgesamt wurden 92,5 Arbeitsstunden geleistet. Unterstützt wurden die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr dabei von den jüngsten Einwohnerinnen und Einwohnern des Dorfes sowie zahlreichen engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam konnten die neuen Spielgeräte montiert und der Spielplatz deutlich aufgewertet werden.

Am Sonntag vor dem Kindertag 2026 war es schließlich so weit: Der erweiterte Spielplatz konnte im Rahmen einer kleinen Feier offiziell eröffnet werden. Die Kinder durften zur symbolischen Einweihung ein Band durchschneiden. Die Freude bei den Kindern und ihren Familien war groß, als die neuen Spielgeräte endlich ihrer Bestimmung übergeben wurden.

Wir bedanken uns herzlich für die finanzielle Unterstützung, durch die dieses Projekt ermöglicht wurde. Dank der tatkräfti-



gen Mithilfe vieler Einwohnerinnen und Einwohner konnte die Erweiterung des Spielplatzes erfolgreich umgesetzt werden und leistet einen weiteren Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in unserem Dorf.

Auch für das Jahr 2026 sind bereits weitere Vorhaben geplant, um das Leben in Zürchel noch attraktiver zu gestalten.



## 666 Jahre Dollenchen – immer wieder ein Grund zum feiern

Die Ersterwähnung von Dollenchen gab es im Jahr 1360, also vor 666 Jahren.

Das war für uns Grund genug, das gesamte Jahr 2026 bei allen Veranstaltungen unter dieses Motto zu stellen und zu feiern. Nun ist das erste Halbjahr bereits um, es war schon viel los in Dollenchen.





Das Jahr begann mit dem traditionellen Zampern der Erwachsenen sowie der Kinder. Der Dollhähnchen e.V. bot ein tolles Programm zu 666 Jahre beim Fastnachtstanz. Bei unserer MRT-Combo gab es ein Proberaumkonzert, klein - aber fein.

Im März sang Kevin Dardis irrische und schottische Lieder in unserer Kirche und diese war dabei gut gefüllt, wie sonst nur zu Weihnachten.

Im April gab es eine Veranstaltung im Gasthaus, wo Jörg Stuckatz und Frank-Uwe Mittelstädt Unterhaltung mit Geschichten aus und über Dollenchen boten. Den Zuhörern im gefüllten Saal hat es gut gefallen und so mancher Anwesende konnte auch noch etwas dazu beitragen.

Im Mai fand ein kleines Gemeindefest auf unserem Pfarrhof statt, Höhepunkt war am Nachmittag ein Orgelkonzert zu 200 Jahre Morgensternorgel gespielt von Sanko Ogon und Christian Wettin am Saxophon. Dazu kamen viele Besucher.

Im Juni lud der Kinderland Dollenchen e.V. am Sonntagnachmittag zum Spielplatzfest ein. Dazu fand auf dem Bolzplatz ein Fußballspiel der Väter gegen die Söhne statt, welches die Väter 13:9 gewannen. Dabei wurde das neue Ballfangnetz hinterm Tor getestet, wofür zur Anschaffung vom Verein der Bundestagsfraktion DIE LINKE e.V. unterstützend 500 € dazu gegeben wurden.

Das Kübelspritzen mit der Jugendfeuerwehr, das Sack hüpfen, das Dosen werfen um Medaillen und besonders das Kinderschminken erfreute die kleinen Besucher. Viel Spaß hatten sie auch auf dem Hüpfkissen und mit den Spielgeräten. Ihre Eltern und Großeltern hatten Zeit zum Unterhalten. Alle kleinen und großen Besucher waren wohl sehr zufrieden.

Der Ortsbeirat dankt allen Organisatoren, Helfern und Unterstützern für die Veranstaltungen im ersten Halbjahr von 666 Jahre Dollenchen. Im zweiten Halbjahr wird es weiter geben. Sie sind auf der Homepage Dollenchen.de zu finden.

*Ortsbeirat Dollenchen*

## Wandbild des „Lausitzer Landwegs“ in Göllnitz eingeweiht

Nachdem die erste Etappe des „Lausitzer Landweges“, initiiert von Künstlerin Stephanie Mai aus Gröbitz, bereits im vergangenen Jahr große Aufmerksamkeit erregt hatte, werden die Maleereien in den Dörfern nun fortgesetzt.

Bereits im November hatte das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für dieses Projekt Fördermittel aus dem Projektfonds „Kulturplan Lausitz“ beantragt. Aus mehr als 70 Bewerbungen wurde die Fortführung der Strecke als eines von 24 Kulturprojekten ausgewählt. Im Zeitraum bis Ende 2028 sollen nun weitere 15 Bilder entstehen, die – wie an einer Perlenschnur aufgereiht – die Region um Finsterwalde schließlich mit dem Senftenberger See verbinden sollen. Ziel ist es, nicht nur die Dorfgemeinschaften zu stärken, die durch und über die Bilder ins Gespräch kommen können, sondern die Orte auch für Fremde, Reisende, Radfahrende zu öffnen, die aus den Wandbildern mehr über die Geschichte und Geschichten der Dörfer erfahren können und diese auch als „Türöffner“ zum Austausch mit den Einheimischen nutzen können.

Das Bild in Göllnitz ist nun das erste der Fortsetzung und gleichzeitig das neunte in der Reihe. Aus Richtung Lieskau kommend wird man nun von der großen Malerei begrüßt. Sie zeigt Szenen aus der Sagenwelt um Göllnitz, in der die sogenannten Lüttchen eine große Rolle spielen. Auch Lehrer Jakubasch schaffte es aufs Bild, an den viele nicht die besten Erinnerungen hatten. Außerdem ist die Geschichte einer Wette verewigt, die schließlich mit Kratzspuren eines Zirkusbären und einem Handgemenge zwischen dem Dompteur und einem Dorfbewohner endete. An



dieser Stelle soll nicht zu viel verraten werden. Lassen Sie sich die Geschichten gerne von den Göllnitzer Einwohnenden selbst erzählen, denn das ist der Sinn hinter den Bildern.

Über den Sommer sollen im Amt Kleine Elster noch weitere Bilder folgen, die dazu anhalten sollen, die Tradition des Geschichtenerzählens unter den Menschen wiederzuentdecken. Neben

Dollnichen, wo Stephanie Mai aktuell damit beschäftigt ist, die Wand des Sägewerkes zu bemalen, sollen noch Klingmühl, Lieskau und Sallgast folgen.

*Sarah Große*  
Redaktion AKE

## **IMPRESSUM**

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).